

Rechts, wie dies Abschn. II C Ziff. 6 des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts über die Aufgaben der Gerichte bei der Durchsetzung des LPG-Rechts vom 30. März 1966 (NJ 1966 S. 268) vorsieht, ist mithin ausgeschlossen.

Im Unterschied zu diesen Kooperationseinrichtungen können andere Kooperationsgemeinschaften — auch die Kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion — nur ausnahmsweise selbst Schadenersatz gegen die dort arbeitenden Genossenschaftsbauern geltend machen. Die delegierten LPG-Mitglieder haben ihnen gegenüber nur beschränkte unmittelbare Rechte und Pflichten. Diese beziehen sich vor allem auf die im täglichen Produktionsprozeß zu erfüllenden Arbeitsaufgaben. In den Fragen der materiellen und disziplinarischen Verantwortlichkeit bestehen Rechtsbeziehungen auch weiterhin nur zu ihren LPGs, deren Mitglieder sie sind.

Die Kooperationsgemeinschaft kann nur dann Schadenersatzansprüche unmittelbar geltend machen, wenn das in der Kooperationsvereinbarung der zu einer Kooperativen Abteilung Pflanzenproduktion gehörenden landwirtschaftlichen Betriebe ausdrücklich geregelt ist und staatlicherseits keine Einwendungen gegen eine solche Regelung erhoben worden sind. Auch in diesen Fällen sind allein die Bestimmungen des GBA anzuwenden; das muß allerdings ausdrücklich vereinbart worden sein.

Sind solche Regelungen nicht getroffen und gebilligt worden, so kommen die LPG-rechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, und zwar unabhängig davon, ob die jeweilige Genossenschaft oder ausnahmsweise die Kooperationsgemeinschaft Schadenersatz verlangen kann. In diesen Fällen kann auf die Orientierungen des OG-Beschlusses vom 30. März 1966 zurückgegriffen werden, wobei allerdings die Einschränkungen zu beachten sind, die das Oberste Gericht in späteren Entscheidungen vorgenommen hat. So ist im Urteil vom 21. Mai 1970 — 1 Zz 3/70 — (NJ 1970 S. 526) ausgeführt worden, daß infolge der weiteren Ausstattung der LPGs mit moderner Technik und der weiteren Intensivierung der Produktionsprozesse durch Kooperationsbeziehungen nicht mehr ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, daß bei unterlassener Arbeitsleistung (z. B. beim zeitweiligen oder dauernden widerrechtlichen Verlassen der LPG) der Genossenschaft oder der Kooperationsgemeinschaft Schaden entsteht. Diese sind daher anzuhalten, das Vorliegen eines Schadens schlüssig zu begründen.

Diesen Grundsatz hat das Oberste Gericht auch in seinem Urteil vom 16. Mai 1972 - 1 Zz 1/72 - (NJ 1972 S. 625) betont. Es hat außerdem darauf verwiesen, daß eine schuldhaft Schadenzufügung keinesfalls unterstellt werden darf. Die Gerichte müssen vielmehr unter sorgfältiger Würdigung aller maßgeblichen Umstände nach § 286 ZPO darüber befinden, ob ein Schaden vor-

liegt. Ist das nicht der Fall, dann scheidet schon aus diesem Grunde eine Anwendung der „normativen Berechnungsmethoden“ aus. Die LPG muß dann u. U. auf andere Möglichkeiten zurückgreifen, z. B. auf die Einbehaltung der Jahresendvergütung.

Aber auch in den Fällen, in denen davon ausgegangen werden kann, daß schuldhaft ein Schaden zugefügt wurde, verbietet sich die Berechnung der Schadenshöhe nach „normativen Berechnungsmethoden“ immer dann, wenn eine konkrete Schadensberechnung unter Beachtung des § 287 ZPO möglich ist. Sofern überhaupt eine solche Berechnung in Frage kommt, darf dadurch dem Mitglied kein Nachteil entstehen. Dr. F.T.

Gehören Forderungen auf Vergütung aus Neuererleistungen zum Arbeitseinkommen, und sind sie deshalb der Lohnpfändung unterworfen?

Unter die VO über die Pfändung von Arbeitseinkommen — APfVO — vom 9. Juni 1955 (GBl. I S. 429) fallen Einkünfte der Arbeiter und Angestellten, die der Besteuerung des Arbeitseinkommens unterliegen, und andere Einkünfte, soweit dies gesetzlich ausdrücklich bestimmt ist (§ 1 APfVO).

Der Anspruch auf Vergütung einer Neuererleistung ist kein Arbeitseinkommen. Er ist nicht vom Bestehen eines Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem zur Zahlung der Vergütung verpflichteten Betrieb abhängig. Zudem gilt der Grundsatz, daß ein Vergütungsanspruch nur besteht, wenn die Leistung über die aus dem Arbeitsrechtsverhältnis zu erbringenden Leistungen hinausgeht (vgl. §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 4 der 1. DB zur NVO, § 14 Abs. 1 NVO). Dem entspricht auch die Regelung der Besteuerung von Neuerervergütungen. Nach § 11 der 1. DB zur NVO sind Vergütungen bis zu einem Betrag von 10 000 M je Neuerung steuerfrei. Darüber hinausgehende Beträge sind als steuerbegünstigte freiberufliche Einkünfte zu versteuern.

Mit diesen Festlegungen ist klargestellt, daß Vergütungsansprüche nicht Arbeitseinkommen oder diesem gleichgestellte Einkünfte sind. Daher können sie auch nicht wie Arbeitseinkommen gepfändet werden. Liegt z. B. dem Betrieb als Drittschuldner ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluß für eine Pfändung in das Arbeitseinkommen eines Werkstätigen vor, dann kann eine diesem Werkstätigen zustehende Neuerervergütung nicht in die Pfändung einbezogen werden.

Beabsichtigt ein Gläubiger, die Forderung eines Schuldners auf eine Neuerervergütung zu pfänden, so muß das nach den allgemeinen Vorschriften der ZPO über die Pfändung von Forderungen geschehen (§§ 828 ff. ZPO mit Ausnahme der Bestimmungen über die Pfändung von Gehalts- bzw. Lohnforderungen [§§ 832, 833 ZPO]). Der Gläubiger muß also nach diesen Bestimmungen einen gesonderten Pfändungs- und Überweisungsbeschluß beantragen. C.K.

Rechtsprechung

Strafrecht

§ 75 StGB.

Eine wiederholte Einweisung in ein Jugendhaus ist — beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen — nur dann zulässig, wenn der Jugendliche aus dem Jugendhaus entlassen wurde, weil der Erziehungserfolg zunächst erreicht war, sich jedoch im Zusammenhang mit der erneuten Straftat erweist, daß die erhebliche so-

ziale Fehlentwicklung noch nicht überwunden ist. Eine erneute Einweisung in ein Jugendhaus ist jedoch ausgeschlossen, wenn die vorangegangene Einweisung noch nicht bzw. nicht voll verwirklicht ist.

OG, Urteil vom 14. Mai 1974 - 3 Zst 8/74.

Der 17jährige Angeklagte besuchte die Schule nur bis zur Beendigung der 5. Klasse. Seine Erziehungsbedingungen im Elternhaus waren ungünstig, so daß er wegen Erziehungsschwierigkeiten, die er bereits als Kind be-